

Rechtsverordnung der Stadt Überlingen über die Sperrzeit

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (GBl. S. 671), und § 18 des Gaststättengesetzes i.d.F. vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3419), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. dem Landesgaststättengesetz vom 10.11.2009 (GBl. Nr. 19, S. 628) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen in der öffentlichen Sitzung am 19.03.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 2.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

(2) In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu gesetzlichen Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 3.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

§ 2 Sperrzeiten bei besonderen Anlässen

(1) Abweichend von § 1 beginnt die Sperrzeit im ganzen Stadtgebiet

a) anlässlich der Fasnacht in der Nacht zum Freitag und zum Dienstag um 03.00 Uhr

b) in der Nacht zum 1. Mai um 5.00 Uhr. Sie endet jeweils um 6.00 Uhr.

(2) Die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar und zum Fasnachtssonntag ist im gesamten Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3 Sperrzeit in Spielhallen

Abweichend von den Regelungen der §§ 1 und 2 beginnt die Sperrzeit in Spielhallen um 0.00 Uhr. Sie endet um 06.00 Uhr.

§ 4 Bewirtung im Freien

(1) Soweit eine Bewirtung im Freien stattfindet, beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

(1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg Anwendung.

(2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 28 des Gaststättengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Sperrzeitrechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sperrzeitrechtsverordnung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Hinweis

Sollte diese Rechtsverordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Überlingen, den 26.03.2014

gez.
Sabine Becker
Oberbürgermeisterin